

**SATZUNGSRECHT**  
**DER STADT**  
**WETTER (HESSEN)**



**Satzung der Stadt Wetter (Hessen)  
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen  
nach § 135a - c BauGB**

**I. Nachtrag eingearbeitet**

**Stand: 15.02.2017**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen	Seite 3
§ 2	Umfang der erstattungsfähigen Kosten	Seite 3
§ 3	Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten	Seite 4
§ 4	Verteilung der erstattungsfähigen Kosten	Seite 4
§ 5	Entstehen der Erstattungspflicht	Seite 4
§ 6	Pflichten	Seite 4
§ 7	Anforderungen von Vorauszahlungen	Seite 5
§ 8	Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages	Seite 5
§ 9	Ablösung	Seite 5
§ 10	Inkrafttreten	Seite 5

# **Satzung der Stadt Wetter (Hessen) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135a - c BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) hat in ihrer Sitzung am 17.03.1998 diese Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I. S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I. S. 456) sowie

§ 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) sowie § 135 a Abs. 4 BauGB i. V. m. § 11 Hessisches Kommunalabgabengesetz (HessKAG).

## **§ 1**

### **Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- 1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- 2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  - a) den Erwerb und die Freilegung der Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
  - b) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- 3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit der in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

### **§ 3** **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten.**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4** **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

### **§ 5** **Entstehen der Erstattungspflicht**

- 1) Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Maßnahme zum Ausgleich durch die Stadt.
- 2) Die Stadt kann für einzelne Teile von Maßnahmen zum Ausgleich Erstattungsbeträge jeweils schon dann erheben, wenn diese Teile hergestellt sind.

### **§ 6** **Pflichten**

- 1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Vorhabenträger oder Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- 2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihren Miteigentumsanteilen erstattungspflichtig.
- 3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 4) Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

## **§ 7 Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

## **§ 8 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

## **§ 9 Ablösung**

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Wetteraner Bürgerblatt in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 07.06.1994 außer Kraft.

35083 Wetter (Hessen), den 17.03.1998

DER MAGISTRAT  
DER STADT WETTER (Hessen)

gez. Rincke  
Bürgermeister

---

a) Satzung vom 17.03.1998 veröffentlicht im „Wetteraner Bürgerblatt“ am 27.03.1998.

b) I. Nachtragssatzung vom 15.02.2017 zur Änderung des § 5 veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 07.04.2017.